

Vorlage für regelmäßige Offenlegungen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und in Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte.

Name des Produkts: AMUNDI FUNDS
EUROPEAN EQUITY SMALL CAP

Rechtsträgerkennung:
549300YCBHPCBFFKY81

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Hatte dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



X

Nein



Es wurden **nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel** getätigt: _____



in Wirtschaftsaktivitäten, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten



in Wirtschaftsaktivitäten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten



Es wurden **nachhaltige Anlagen mit sozialem Ziel** getätigt: _____



Es wurden **ökologische/soziale (E/S) Aspekte gefördert** und es gab einen Anteil **59.49%** nachhaltiger Anlagen, auch wenn nachhaltige Anlagen kein Anlageziel waren



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftsaktivitäten, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftsaktivitäten, die nicht als ökologisch nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten



mit einem sozialen Ziel



Es wurden E/S-Aspekte gefördert, aber **keine nachhaltigen Anlagen** getätigt



Inwieweit wurden die von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Aspekte erfüllt?

Das Produkt förderte während des Geschäftsjahrs fortlaufend ökologische und/oder soziale Aspekte und zielte dabei darauf ab, eine höhere ESG-Punktzahl zu erreichen als sein Anlagebereich **MSCI EUROPE (16) SMALL CAP**. Durch Bestimmung der ESG-Punktzahl des Produkts und des ESG-Anlagebereichs wurde das ESG-Ergebnis fortlaufend geprüft. Es wurde verglichen, wie das Wertpapier im Durchschnitt bei den ökologischen und sozialen Aspekten und den Aspekten der Unternehmensführung gegenüber der Branche des Wertpapieremittenten abschneidet.

Der Anlagebereich ist ein breiter Marktbereich und seine Bestandteile werden nicht nach ökologischen und/oder sozialen Aspekten beurteilt oder berücksichtigt. Er soll also nicht mit den vom Fonds geförderten Aspekten übereinstimmen. Es wurde kein ESG-Vergleichsindex bestimmt.

Nachhaltigkeitsindikatoren messen den Grad der Erreichung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Aspekte.

● **Wie schnitten die Nachhaltigkeitsindikatoren ab?**

In Bezug auf ESG hat Amundi ein eigenes, internes Einstufungsverfahren entwickelt, das auf dem Ansatz der „erstklassigen Anlagen“ basiert. Die Einstufungen werden an den jeweiligen Sektor der Aktivität angepasst und berücksichtigen die Dynamik der operativen Tätigkeit der Unternehmen.

Der Nachhaltigkeitsindikator ist die ESG-Punktzahl des gemessenen Produkts im Vergleich zur ESG-Punktzahl des ESG-Anlagebereichs des Produkts.

Ergebnis am Ende des Zeitraums:

- Der gewichtete Durchschnitt der ESG-Einstufung des Portfolios ist **0.77 (C)**.
- Der gewichtete Durchschnitt der ESG-Einstufung des ESG-Anlagebereichs ist **0.49 (D)**.

Die ESG-Einstufung von Amundi zur Ermittlung der ESG-Punktzahl ist eine quantitative ESG-Punktzahl, die in sieben Abstufungen von A (am besten) bis G (am schlechtesten) zum Ausdruck gebracht wird. Wertpapiere mit einem G auf der Skala der ESG-Einstufung von Amundi landen auf der Ausschlussliste. Das ESG-Ergebnis von Unternehmenemittenten wird global auf Ebene relevanter Kriterien bewertet durch den Vergleich mit dem durchschnittlichen Ergebnis der entsprechenden Branche und durch Kombination der folgenden drei ESG-Dimensionen:

- **Ökologische Dimension:** Untersucht wird hier die Fähigkeit des Emittenten zur Steuerung seiner direkten und indirekten Umwelteinwirkung durch Begrenzung des Stromverbrauchs, Verringerung der Treibhausgasemissionen, Bekämpfung der Ressourcenausbeutung und Schutz der Artenvielfalt.
- **Soziale Dimension:** Gemessen wird hier die Vorgehensweise des Emittenten in zwei unterschiedlichen Bereichen: seine Strategie zur Erschließung von Humankapital und die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte;
- **Dimension der Unternehmensführung:** Beurteilt wird hier die Fähigkeit des Emittenten zur Sicherstellung der Grundlage eines wirksamen Rahmens der Unternehmensführung und langfristigen Wertschöpfung.

Die Methode der ESG-Einstufung von Amundi umfasst 38 Kriterien. Es handelt sich dabei um allgemeine Kriterien (die für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Aktivität gleich sind) und sektorspezifische Kriterien. Sie werden je nach Sektor gewichtet und es wird berücksichtigt, wie sie sich auf das Ansehen und die Betriebsleistung eines Emittenten und in regulatorischer Hinsicht auswirken. Zum Ausdruck gebracht werden die ESG-Einstufungen von Amundi wahrscheinlich allgemein im Hinblick auf die drei Dimensionen E, S und G oder im Hinblick auf einzelne ökologische oder soziale Faktoren.

● **... und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?**

Die vorstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren wurden nicht mit früheren Zeiträumen verglichen, da die Verordnung noch nicht in Kraft war.

● **Was waren die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt und welchen Beitrag leisteten die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen?**

Nachhaltige Anlagen zielen darauf ab, in Investitionsempfänger zu investieren, die zwei Kriterien erfüllen wollen:

1. Einhaltung bewährter ökologischer und sozialer Verfahren; und
2. Vermeidung der Herstellung von Produkten oder Bereitstellung von Dienstleistungen, die schädlich sind für Umwelt und Gesellschaft.

Damit davon ausgegangen wird, dass der Investitionsempfänger zum vorstehenden Ziel beiträgt, muss er im Sektor seiner Aktivität bei mindestens einer seiner wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktoren zu den Besten zählen.

Die Definition als „Bester“ beruht auf der eigenen ESG-Methode von Amundi zur Messung des ESG-Ergebnisses eines Investitionsempfängers. Um als „Bester“ zu gelten muss ein Investitionsempfänger bei mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor eine der drei besten Einstufungen haben (A, B oder C auf einer Skala von A bis G). Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene bestimmt. Die Bestimmung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi. Dieser kombiniert nicht-finanzielle Daten und eine qualitative Analyse entsprechender sektor- und nachhaltigkeitsbezogener

Aspekte. Als wesentlich bestimmte Faktoren leisten einen Beitrag von mehr als 10% zur allgemeinen ESG-Punktzahl. Im Energiesektor gibt es beispielsweise folgende wesentliche Faktoren: Emissionen und Energie, Artenvielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Die Regulatorische Erklärung von Amundi unter www.amundi.lu enthält einen vollständigen Überblick über die Sektoren und Faktoren.

Um einen Beitrag zu den vorstehenden Zielen zu leisten, darf sich der Investitionsempfänger nicht in erheblichem Maße in Aktivitäten engagieren, die mit diesen Kriterien unvereinbar sind (z. B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik).

Die Nachhaltigkeit einer Anlage wird auf Ebene des Investitionsempfängers bewertet.

● **Inwiefern führten die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise tätigte, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung ökologisch oder sozial nachhaltiger Anlageziele?**

Amundi stellt durch zwei Filter sicher, dass nachhaltige Anlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung („DNSH“) führen:

Der erste DNSH-Filter beruht auf der Überwachung der in Tabelle 1 von Anhang 1 der RTS vorgeschriebenen Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen, sofern solide Daten vorhanden sind (z. B. Treibhausgasemissionen der Investitionsempfänger). Die Indikatoren (z. B. CO₂-Ausstoß) werden kombiniert mit spezifischen Grenzwerten oder Regeln (z. B. der CO₂-Ausstoß des Investitionsempfängers darf nicht dem letzten Zehntel des Sektors angehören).

Im Rahmen der Ausschlussrichtlinien seiner verantwortungsvollen Anlagepolitik berücksichtigt Amundi bereits spezifische wesentliche negative Auswirkungen. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den vorstehend genannten Tests und gelten für Folgendes: Umstrittene Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen, Kohle und Tabak.

Über die spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren des ersten Filters hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert. Dieser lässt die vorstehenden vorgeschriebenen Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen unberücksichtigt. Es soll überprüft werden, ob das Unternehmen aus allgemeiner ökologischer oder sozialer Sicht nicht schlechter abschneidet als andere Unternehmen seines Sektors. Auf der Skala der ESG-Einstufung von Amundi entspricht dies einer ökologischen oder sozialen Punktzahl von mindestens E.

- **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Indikatoren für negative Auswirkungen wurden entsprechend der vorstehenden Angaben zum ersten Filter (führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, „DNSH“) berücksichtigt.

Der erste DNSH-Filter beruht auf der Überwachung der in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgeschriebenen Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen, sofern solide Daten vorhanden sind. Dabei werden folgende Indikatoren und spezifischen Grenzwerte oder Regeln kombiniert:

- der CO₂-Ausstoß des Unternehmens darf nicht dem letzten Zehntel des Sektors angehören (gilt nur für Sektoren mit hohem Ausstoß), und
- die Diversität des Verwaltungsrats des Unternehmens darf nicht dem letzten Zehntel des Sektors angehören, und
- es darf keine Kontroversen geben im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen und Menschenrechten,
- es darf keine Kontroversen geben im Zusammenhang mit Artenvielfalt und Verschmutzung.

Im Rahmen der Ausschlussrichtlinien seiner verantwortungsvollen Anlagepolitik berücksichtigt Amundi bereits spezifische wesentliche negative Auswirkungen. Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den vorstehend genannten Tests und gelten für Folgendes: Umstrittene Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen, Kohle und Tabak.

- **Standen die nachhaltigen Anlagen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte? Einzelheiten:**

Ja, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden im Rahmen unserer Methode der ESG-Bewertung

Wesentliche negative Auswirkungen sind die wichtigsten negativen Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit ökologischen, sozialen und arbeitnehmerbezogenen Aspekten, der Einhaltung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche.

berücksichtigt. Unser eigenes Instrument zur ESG-Einstufung bewertet Emittenten anhand verfügbarer Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über das spezielle Kriterium „Gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte“. Es gilt für alle Sektoren zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien, darunter sozial verantwortungsvolle Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Weiterhin überwachen wir mindestens vierteljährlich Kontroversen, etwa bei Unternehmen, die bekannt sind für Menschenrechtsverstöße. Bei Kontroversen bewerten Analysten die Lage, geben der Kontroverse eine Punktzahl (anhand unserer eigenen Bewertungsmethode) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Punktzahlen für Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um die Entwicklung und die Bemühungen um eine Korrektur zu verfolgen.

Dem DNSH-Prinzip der EU-Taxonomie zufolge dürfen Anlagen im Einklang mit der Taxonomie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele der EU-Taxonomie führen. Dies ist verbunden mit spezifischen EU-Kriterien.

Das DNSH-Prinzip gilt nur für dem Finanzprodukt zugrunde liegende Anlagen, bei denen die Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden. Bei den dem restlichen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen werden die Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Andere nachhaltige Anlagen dürfen ebenfalls nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Ziele führen.

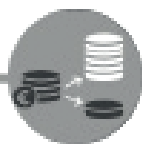


Inwiefern berücksichtigte dieses Finanzprodukt wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Das Produkt berücksichtigt alle in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgeschriebenen und für die Strategie des Produkts geltenden Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen. Grundlage hierfür ist eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektorbezogen) und Ansätzen des Engagements und Abstimmungsverhaltens:

- **Ausschluss:** Für einige der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren der Offenlegungsverordnung hat Amundi normative, aktivitäten- und sektorbezogene Ausschlussregeln festgelegt.
- **Berücksichtigung von ESG-Faktoren:** Bei seinen aktiv verwalteten offenen Anlagefonds wendet Amundi standardmäßig Mindeststandards für die Berücksichtigung von ESG-Faktoren an (Ausschluss von Emittenten mit der Einstufung G und bessere gewichtete, durchschnittliche ESG-Punktzahl als der anwendbare Vergleichsindex). Die 38 Kriterien des Ansatz von Amundi zur ESG-Einstufung sind zudem so gestaltet, dass wichtige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Dabei wird auch die Art der Eindämmungsmaßnahmen berücksichtigt.
- **Engagement:** Engagement ist ein fortlaufender, zweckorientierter Prozess zur Beeinflussung der Aktivitäten oder des Verhaltens der Investitionsempfänger. Für engagementbezogene Aktivitäten gibt es zwei Kategorien: der Emittent soll dazu verpflichtet werden, die Art und Weise seiner Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Dimension zu verbessern; und der Emittent soll dazu verpflichtet werden, seine Auswirkung auf ökologische, soziale und menschenrechts- oder andere nachhaltigkeitsbezogene Aspekte zu verbessern, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von wesentlicher Bedeutung sind.
- **Abstimmung:** Die Abstimmungspolitik von Amundi hängt ab von einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Aspekte mit etwaigem Einfluss auf die Wertschöpfung, darunter wesentliche ESG-Aspekte. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- **Überwachung von Kontroversen:** Amundi hat ein System zur systematischen Überwachung und Verfolgung von Kontroversen und ihrem Ausmaß entwickelt. Es beruht auf drei externen Datenanbietern. Dieser quantitative Ansatz wird dann ergänzt durch die ausführliche Einschätzung einzelner schwerwiegender Kontroversen durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung der Entwicklung. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Weitere Einzelheiten zur Berücksichtigung vorgeschriebener Indikatoren für wesentliche negative Auswirkungen finden Sie im Offenlegungsbericht von Amundi zu nachhaltigem Finanzwesen unter www.amundi.com.



Welches waren die wichtigsten Anlagen dieses Finanzprodukts?

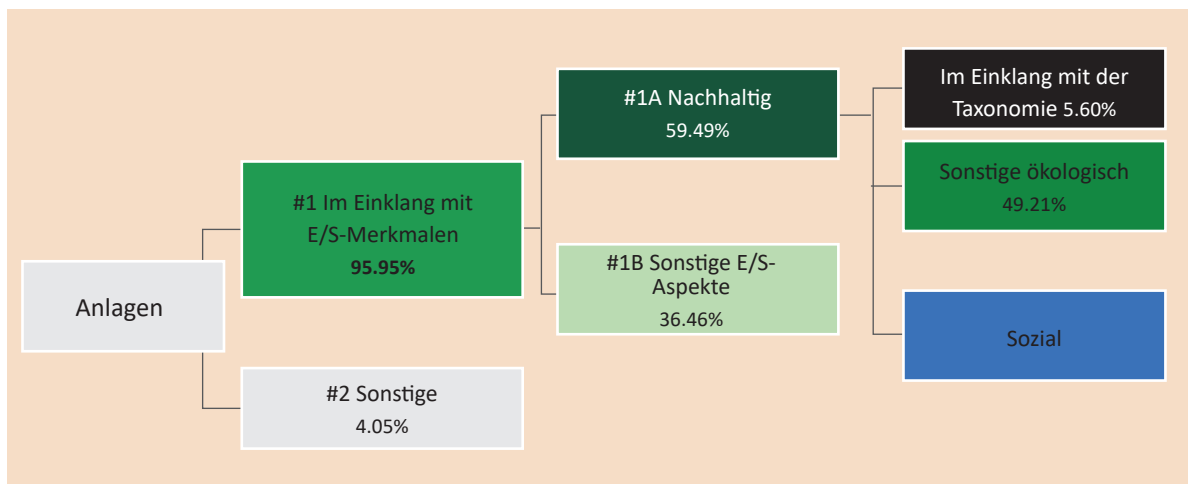
Die Liste umfasst die Anlagen des Finanzprodukts mit **dem größten Anteil** in folgendem Referenzzeitraum: **Vom 01.07.2022. bis 30.06.2023**

Größte Anlagen	Sektor	% Vermögenswerte	Land
ASR NEDERLAND NV	Finanzwerte	3.15%	NLD
RENTOKIL INITIAL 05	Industriewerte	2.69%	GBR
SPIE SA	Industriewerte	2.60%	FRA
DKSH HOLDING AG	Industriewerte	2.27%	CHE
ALTEN SA	Information Technologie	2.23%	FRA
BE SEMICONDUCTOR INDUSTRIES	Information Technologie	2.19%	NLD
EURONEXT NV PARIS	Finanzwerte	2.16%	NLD
INFRASTRUTTURE WIRELESS ITALIANE SPA	Kommunikation Dienstleistungen	2.14%	ITA
WHITBREAD PLC	Nicht-Basiskonsumgüter	2.13%	GBR
WH SMITH PLC	Nicht-Basiskonsumgüter	2.13%	GBR
TRELLEBORG AB	Industriewerte	2.11%	SWE
METSO CORP	Industriewerte	2.03%	FIN
BRITVIC PLC	Basiskonsumgüter	2.02%	GBR
SPECTRIS PLC	Information Technologie	1.98%	GBR
DERWENT LONDON PLC	Immobilien	1.90%	GBR



Wie hoch war der Anteil nachhaltigkeitsbezogener Anlagen?

Wie war das Portfolio strukturiert?



Die Portfoliostrukturierung beschreibt den Anteil von Anlagen in spezifische Vermögenswerte.

#1 Im Einklang mit E/S-Merkmalen umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die genutzt werden, um die ökologischen oder sozialen Aspekte zu erreichen, die das Finanzprodukt fördert.

#2 Sonstiges umfasst die restlichen Anlagen des Finanzprodukts. Sie stehen nicht im Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen und gelten auch nicht als nachhaltige Anlagen. Die Kategorie **#1 Im Einklang mit E/S-Aspekten** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Anlagen.
- Die Unterkategorie **#1B Sonstige E/S-Aspekte** umfasst Anlagen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten, aber im Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen stehen.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden Anlagen getätigt?**

<i>Sektor</i>	<i>% Vermögenswerte</i>
<i>Industriewerte</i>	<i>27.02%</i>
<i>Finanzwerte</i>	<i>16.69%</i>
<i>Nicht-Basiskonsumgüter</i>	<i>13.87%</i>
<i>Informationstechnologie</i>	<i>11.51%</i>
<i>Gesundheit</i>	<i>5.43%</i>
<i>Kommunikationsdienste</i>	<i>5.41%</i>
<i>Basiskonsumgüter</i>	<i>5.19%</i>
<i>Immobilien</i>	<i>4.82%</i>
<i>Werkstoffe</i>	<i>3.48%</i>
<i>Versorgungswirtschaft</i>	<i>2.65%</i>

Energie	1.76%
Anlagefonds	0.00%
Forex	-0.14%
Bargeldanlagen	2.31%

Aktivitäten im Einklang mit der Taxonomie werden angegeben als Anteil: - **des Umsatzes**, also als Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der Investitionsempfänger

- **der Investitionskosten (CapEx)**, also als Anteil der grünen Investitionen der Investitionsempfänger, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebskosten (OpEx)**, also als Anteil der grünen betrieblichen Aktivitäten der Investitionsempfänger.



Inwieweit standen nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel im Einklang mit der EU-Taxonomie?

Der Fonds fördert sowohl ökologische als auch soziale Aspekte. Der Fonds verpflichtete sich zwar nicht zu Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie, investierte im Berichtszeitraum aber 5.60% in nachhaltige Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie. Diese Anlagen leisteten einen Beitrag zu den Zielen der EU-Taxonomie bezüglich der Klimaschutzverpflichtung und der Eindämmung des Klimawandels.

Die Übereinstimmung der Investitionsempfänger mit den vorstehend genannten Zielen der EU-Taxonomie wird gemessen anhand von Daten zum Verwendungszweck des Umsatzes (bzw. der Einnahmen) und/oder grüner Anleihen.

Die Rechnungsprüfer des Fonds oder andere externe Parteien haben den ausgewiesenen Prozentanteil der Fondsanlagen, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, nicht geprüft.

● **Investierte das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Nuklearenergie im Einklang mit der EU-Taxonomie¹?**

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Nuklearenergie

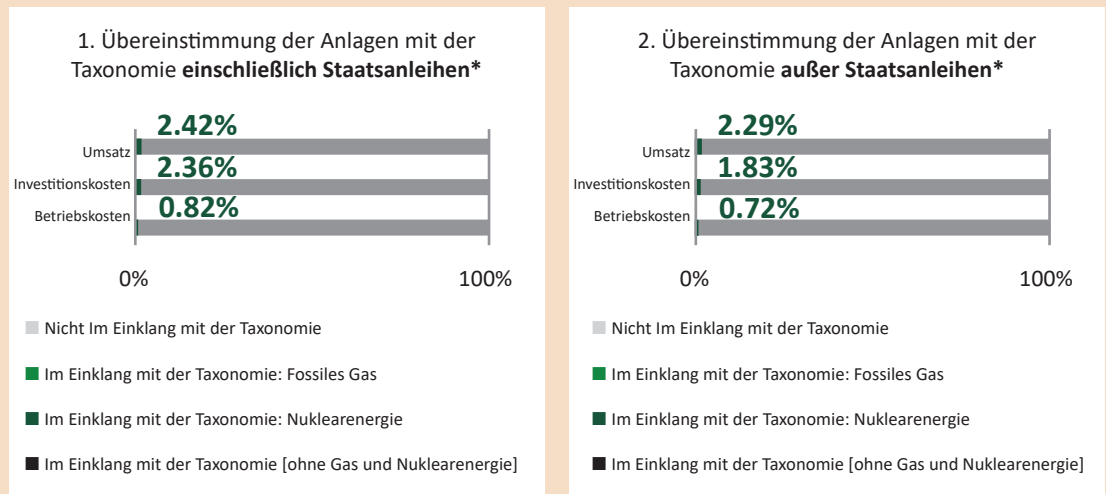
☒

Nein

Im Zeitraum standen keine zuverlässige Daten zu fossilem Gas und Nuklearenergie in Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zur Verfügung.

¹Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Nuklearenergie stehen nur im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Eindämmung des Klimawandels) und Ziele der EU-Taxonomie nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 schreibt die vollständigen Kriterien für Wirtschaftsaktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und Nuklearenergie fest, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.

Die nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Prozentanteil der Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie. Es gibt keine geeignete Methode, um die Übereinstimmung von Staatsanleihen mit der Taxonomie zu bestimmen*. Daher zeigt die erste Grafik die Übereinstimmung aller Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen mit der Taxonomie. Die zweite Grafik zeigt dagegen die Übereinstimmung der Anlagen des Finanzprodukts mit der Taxonomie, die keine Staatsanleihen sind.



* „Staatsanleihen“ umfassen für die Zwecke dieser Grafik alle staatlichen Engagements

Ermöglichende Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Bei Übergangsaktivitäten stehen noch keine Alternativen mit geringen CO₂-Emissionen zur Verfügung und sie haben unter anderem die bestmöglichen Treibhausgasemissionen.

● Wie hoch war der Anteil der Anlagen in Übergangsaktivitäten und ermöglichende Aktivitäten?

Anhand der Daten zum Verwendungszweck des Umsatzes und/oder grüner Anleihen hatten Übergangsaktivitäten und ermöglichende Aktivitäten zum 30.06.2023 einen Fondsanteil von jeweils 0.00%. Die Rechnungsprüfer des Fonds oder andere externe Parteien haben den ausgewiesenen Prozentanteil der Fondsanlagen, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, nicht geprüft.

● Wie schnitt der Prozentanteil der Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen ab?

In früheren Zeiträumen war die Verordnung noch nicht in Kraft.



Welchen Anteil hatten nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen?

Der Anteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, lag zum Ende des Zeitraums bei **49.21%**.

Dies ist zurückzuführen auf die Tatsache, dass einige Emittenten gemäß der SFDR-Verordnung zwar als nachhaltige Anlagen gelten. Ihre Aktivitäten stehen aber teilweise nicht im Einklang mit den Standards der EU-Taxonomie oder es stehen noch keine Daten zur Verfügung, um die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie zu prüfen.



Welchen Anteil hatten sozial nachhaltige Anlagen?

sind nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, **welche die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß der EU-Taxo-

nomie nicht erfüllen.

Dieses Produkt verpflichtete sich im Laufe des Zeitraums nicht zu sozial nachhaltigen Anlagen.



Welche Anlagen sind unter „Sonstige“ enthalten, welchen Zweck verfolgten sie und gab es ökologische oder soziale Mindestgarantien?

Unter „#2 Sonstiges“ enthalten sind Barmittel und andere Instrumente zur Steuerung der Liquidität und des Portfoliorisikos. Ebenfalls enthalten sein können Wertpapiere ohne ESG-Einstufung, für die keine Daten zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um die Erreichung ökologischer oder sozialer Aspekte zu messen.



Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Aspekte während des Bezugszeitraums zu erfüllen?

Das System zur Steuerung des Portfolios stellt fortlaufend Nachhaltigkeitsindikatoren zur Verfügung, sodass Portfolioverwalter die Wirkung ihrer Anlageentscheidungen einschätzen können.

Diese Indikatoren sind eingebettet in den Kontrollrahmen von AMUNDI. Die Zuständigkeiten sind verteilt auf die Anlageteams selbst auf der ersten Kontrollebene und die Risikoteams auf der zweiten Kontrollebene. Sie überwachen fortlaufend die Einhaltung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Aspekte.

Zudem sieht die verantwortungsvolle Anlagepolitik von AMUNDI beim Engagement einen Ansatz vor, der den aktiven Dialog mit den Investitionsempfängern fördert. Dies gilt auch für die Unternehmen, die dem Portfolio dieses Produkts angehören. Unser Jahresbericht zum Engagement enthält genauere Angaben und Ergebnisse und ist einsehbar unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Vergleichsindex abgeschnitten?

Vergleichsindizes
messen, ob ein Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Aspekte erfüllt.

Dieses Produkt hat keinen ESG-Vergleichsindex.

● **Inwiefern unterscheidet sich der Vergleichsindex von einem breiten Marktindex?**

Dieses Produkt hat keinen ESG-Vergleichsindex

● **Wie hat dieses Finanzprodukt abgeschnitten bei Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bestimmung der Übereinstimmung des Vergleichsindex mit den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen?**

Dieses Produkt hat keinen ESG-Vergleichsindex.

● **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Vergleichsindex abgeschnitten?**

Dieses Produkt hat keinen ESG-Vergleichsindex

● **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Dieses Produkt hat keinen ESG-Vergleichsindex